



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Reform des Vereinsrechts im letzten Moment vom Bundestag korrigiert

Am 29. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag das „**Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften**“ beschlossen und hat dabei auf eine zunächst geplante – sehr wesentliche – Änderung des Vereinsrechts verzichtet. Der Bundestag folgte dabei der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2017 (siehe Drucksache 18/12998 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812998.pdf>).

Wie bereits vom CBP informiert, sah der Gesetzesentwurf eine grundlegende Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für den wirtschaftlichen Verein vor. Diese Änderung hätte sich sehr nachteilig für den Idealverein nach § 21 BGB ausgewirkt, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist, aber einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Durch die Gesetzänderung wäre der Verein nach § 21 BGB in Frage gestellt gewesen, dessen Rechtsform (e.V.) die meisten CBP-Mitglieder innehaben. Aus diesem Grunde hatte sich der CBP in dieser Sache sehr kritisch und öffentlich positioniert..

Bereits der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 16. Mai 2017 (Az. II ZB 7/16) klargestellt, dass eine wirtschaftliche Betätigung eines Vereins im Rahmen des Nebenzweckprivilegs für die Eintragung eines Vereins im Vereinsregister unschädlich ist. Die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung ist ausschlaggebend dafür, dass der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangen kann.